



Frankreich – Info

Herausgeber : Französische Botschaft
- Presse- und Informationsabteilung -
Kochstr. 6/7 - 10969 Berlin
Tel. 030/20 63 91 77 Fax 030/20 63 91 11
E-Mail: info@botschaft-frankreich.de
Internet: www.botschaft-frankreich.de

Juli 2000

Das französische Staatsangehörigkeitsrecht

Das am 1. September 1998 in Kraft getretene geänderte Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetz Nr. 98-170 vom 16. März 1998) räumt dem Grundsatz des Bodenrechts wieder eine größere Bedeutung ein. Nachfolgend seine wichtigsten Bestimmungen.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die französische Staatsangehörigkeit kann man durch Geburt oder später erwerben.

Kinder erhalten die französische Staatsangehörigkeit bei Geburt:

- wenn zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz der französischen Staatsangehörigkeit ist, unabhängig davon, ob das Kind in Frankreich oder im Ausland geboren wird;
- unter bestimmten Voraussetzungen, wenn zumindest ein Elternteil vor dem 18. Geburtstag des Kindes die französische Staatsbürgerschaft erhält;
- wenn das Kind in Frankreich geboren wird und zumindest ein Elternteil ebenfalls bereits in Frankreich geboren ist.

Der spätere Erwerb der Staatsangehörigkeit kann erfolgen kraft Gesetzes, durch Heirat oder durch Einbürgerung.

Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes

Seit dem 1. September 1998 erwirbt man die französische Staatsangehörigkeit mit der Volljährigkeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betroffene ist am oder nach dem 1. September 1980 in Frankreich geboren;
- die Eltern des Betroffenen sind ausländische Staatsbürger;
- der Betroffene hat zum Zeitpunkt der Volljährigkeit seinen Wohnsitz in Frankreich und hat seit dem Alter von 11 Jahren mindestens 5 Jahre lang, mit oder ohne Unterbrechung, seinen ständigen Wohnsitz in Frankreich gehabt.

Die französische Staatsangehörigkeit kann, auf ausdrücklichen individuellen Wunsch, schon vorher erworben werden:

- ab 16 durch den Minderjährigen selbst, vorausgesetzt, er erfüllt die oben genannten Wohnsitzvoraussetzungen;

- ab 13 durch die Eltern des Minderjährigen und mit dessen persönlicher Zustimmung, wenn er seit dem Alter von 8 Jahren in Frankreich wohnhaft ist.

Die französische Staatsangehörigkeit kann abgelehnt werden. Ein in Frankreich von ausländischen Eltern geborener Jugendlicher, der die Nationalität eines ausländischen Staates nachweisen kann, kann die französische Staatsangehörigkeit ablehnen. Dazu räumt das Gesetz einen Zeitraum von sechs Monaten vor und zwölf Monaten nach der Volljährigkeit ein.

Die Möglichkeit der Ablehnung ist nicht gegeben, wenn der Betroffene sich für die französischen Streitkräfte verpflichtet hat.

Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Heirat

Die Frist für die Beantragung der französischen Staatsbürgerschaft nach der Heirat mit einem französischen Staatsbürger oder einer französischen Staatsbürgerin wird von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Die Bestimmungen zur Einbürgerung wurden durch das neue Gesetz nicht geändert. Es gilt nach wie vor Artikel 21-15 folgende des Code Civil.

Demnach erfolgt eine Einbürgerung auf Antrag. Einem solchen Antrag auf Einbürgerung wird per Dekret stattgegeben. Dies ist nur möglich, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Dekrets in Frankreich ansässig ist und in den fünf Jahren vor Antragstellung in Frankreich ansässig war. Unter bestimmten Voraussetzungen genügt eine Ansässigkeitsdauer von zwei Jahren.

Ohne Ansässigkeitsnachweis können eingebürgert werden:

- minderjährige Kinder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, obgleich ein Elternteil die französische Staatsangehörigkeit erworben hat;

Ebenfalls ohne Ansässigkeitsnachweis können ab dem Alter von 18 Jahren eingebürgert werden:

- Ehegatten und volljährige Kinder einer Person, die die französische Staatsangehörigkeit erwirbt oder erworben hat;
- Ausländer, die Dienst in den französischen Streitkräften geleistet haben oder die sich in Kriegszeiten freiwillig für die französischen oder verbündeten Streitkräfte verpflichtet haben;
- Staatsangehörige oder ehemalige Staatsangehörige der Territorien oder Staaten, über die Frankreich seine Souveränität oder ein Protektorat oder ein Mandat oder eine Treuhandschaft ausgeübt hat;
- Ausländer, die Frankreich außergewöhnliche Dienste geleistet haben oder deren Einbürgerung ein außergewöhnliches Interesse für Frankreich darstellt;
- Personen, die zur französischen Kultur- und Sprachgemeinschaft gehören, wenn sie Staatsbürger der Territorien oder Staaten sind, deren Amtssprache oder eine der Amtssprachen das Französische ist und wenn Französisch ihre Muttersprache ist oder wenn sie mindestens fünf Schuljahre in einer Einrichtung mit Unterricht in französischer Sprache nachweisen können.

Ausschlussgründe

Eine weitere Voraussetzung für eine Einbürgerung ist, dass der Antragsteller einen guten Leumund hat und nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde. Ein Anspruch auf

Einbürgerung besteht folglich nicht, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen eines Vergehens gegen die Grundinteressen des Staates, wegen einer terroristischen Handlung oder einer anderen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von sechs oder mehr Monaten ohne Bewährung verurteilt ist; wenn gegen ihn ein Ausweisungsbefehl vorliegt, der nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben wurde oder wenn er sich illegal in Frankreich aufhält.

Diese Ausschlussgründe gelten nicht für Minderjährige, die durch Geburt, kraft Gesetzes, durch Adoption oder infolge des Erwerbs der französischen Staatsbürgerschaft durch mindestens einen Elternteil französische Staatsbürger werden können.

Außerdem muss der Einbürgerungsbewerber den Nachweis seiner Assimilation an die französische Gemeinschaft erbringen, insbesondere durch eine ausreichende Kenntnis der französischen Sprache. In einem persönlichen Gespräch wird festgestellt, in welchem Maße sich der Bewerber an die in Frankreich üblichen Sitten und Gebräuche angepasst hat und wie seine Kenntnisse der französischen Sprache sind.

Gegebenenfalls wird eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustands des Einbürgerungsbewerbers für erforderlich gehalten und von der entsprechenden Behörde angeordnet.